

19. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

25. Juni 1952

510/J

Anfrage

der Abg. Neuwirth, Ebenbichler, Dr. Stüber und  
Genossen

an den Bundesminister für Justiz,  
betreffend Einleitung einer gerichtlichen Voruntersuchung gegen Minister  
a.D. Sagmeister, gegebenenfalls auch gegen andere straffällige Personen,  
im Zuge der Vorgänge bei der Steyrermühl A.G.

-.-.-.-.-

Vor aller Öffentlichkeit wurde der Aufsichtsratsvorsitzende der Steyrermühl A.G., Minister a.D. Sagmeister, Handlungen, die nach den geltenden Gesetzen straffällig sind, beschuldigt, ohne daß sich unseres Wissens bisher die Staatsanwaltschaft für die diesbezüglichen Vorbringen eines Großteils der österreichischen Presse interessiert hätte.

Dadurch muß in der Öffentlichkeit der Eindruck entstehen, daß der Versuch unternommen wird, über diese Dinge den Mantel des Schweigens zu breiten und hochgestellte Persönlichkeiten, die einer strafbaren Handlung verdächtig sind, zu schonen, ein Versuch, der geeignet erscheint, das Vertrauen in die öffentliche Rechtpflege noch weiterhin zu unterhöhlen.

Bekanntlich haben die drei Vorstandsmitglieder der Steyrermühl A.G. die Herren Bundsmann, Prem und Antonio in einem Brief vom 30. August 1951 festgehalten, daß Mitglieder des Aufsichtsrates einen zehnprozentigen Rabatt für die vom Vorwärtsverlag in Steyrermühl getätigten Papiereinkäufe verlangt haben. Die Bonifikation sollte ein Ausmaß von etwa zwei Millionen Schilling im Jahr haben. Mitglieder des Aufsichtsrates, die dieses Verlangen äußerten, waren die Vertreter des Aktionärs "Sozialistischer Verlag Ges.m.b.H.". Dieser Verlag ist gleichzeitig Inhaber des Vorwärtsverlages. Gegen dieses Verlangen, so heißt es in dem Schreiben, hätte sich der Vorstand zur Wehr gesetzt, woraufhin die Vertreter des "Sozialistischen Verlages" im Aufsichtsrat ihre Zustimmung zu bestimmten betriebswichtigen Investitionen verweigerten. Sie machten die Zustimmung des Aufsichtsrates, die der Vorstand auf Grund einer Sonderbestimmung in der Satzung der Steyrermühl A.G. jeweils einzuholen hat, von der Gewährung der gesetzwidrigen Bonifikation abhängig.

20. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

25. Juni 1952

Verschiedene vor der Öffentlichkeit abgegebene Erklärungen des Generaldirektors der Länderbank, der gleichzeitig Aufsichtsratvizepräsident der Steyrermühl A.G. ist, bestätigen diesen Sachverhalt. Die Angaben des Vorstandes der A.G. wurden durch Dr. Landertshammer noch dahingehend ergänzt, daß das Verlangen nach einer Bonifikation ursprünglich gar nicht in Form einer Rabattforderung gestellt wurde, sondern daß eine Barsumme von zwei Millionen Schilling an den Vorwärtsverlag transferiert werden sollte. Was den Konnex zwischen dem Verlangen nach der Bonifikation und der Verhinderung der Investitionen betrifft, so soll dieser auch eindeutig aus den vorliegenden Protokollen der Aufsichtsratssitzungen hervorgehen.

Die von den Mitgliedern des Aufsichtsrates unter Führung des Aufsichtsratpräsidenten Sagmeister geforderte Papierverbilligung zugunsten des Vorwärtsverlages ist kein geschäftsüblicher Rabatt. Die Kartellvereinbarung der ÖPA, der auch die Steyrermühl A.G. beigetreten ist, besagt, daß Rabatte an Großbezieher von mehr als zwei Prozent nicht gewährt werden dürfen. Auch die Satzungen der Steyrermühl A.G. sehen keine Bestimmungen vor, wonach einem der Aktionäre Vorzugsrechte, zum Beispiel ein verbilligter Papierbezug, eingeräumt würden. Folglich stellt das vom Herrn Minister a.D. Sagmeister und den anderen Vertretern des "Sozialistischen Verlages" an den Vorstand gerichtete Ansinnen den Versuch dar, eine "gefährliche Abrede" zu treffen. Eine in den Satzungen nicht von vornherein legalisierte "gefährliche Abrede", die geeignet ist, die A.G. zu schädigen, fällt aber unter den strafbaren Tatbestand des § 294 des Aktiengesetzes.

Neben diesem Vergehen nach dem Aktiengesetz liegt nach dem von den obgenannten Vorstandsmitgliedern sowie vom Aufsichtsratvizepräsidenten Dr. Landertshammer geschilderten Sachverhalt unseres Erachtens auch der Verdacht des Verbrechens der Erpressung vor. Der Aufsichtsratpräsident Minister a.D. Sagmeister verlangte von den Vorstandsmitgliedern, was diese bezeugen, und von Dr. Landertshammer, was dieser ebenfalls bezeugt, die Zustimmung zu der nach dem Aktiengesetz strafbaren Transaktion zugunsten des Vorwärtsverlages. Minister a.D. Sagmeister erklärte wiederholt, wofür die Zeugen ebenfalls einstehen wollen, daß er und die übrigen Vertreter des "Sozialistischen Verlages" der Abwicklung des Ihve-

21. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 25. Juni 1952

stitutionsprogrammes der Papierfabrik nicht zu stimmen, wenn die verlangten zwei Millionen Schilling nicht bezahlt oder in Form eines Preisnachlasses zugestanden werden. Dieses Vorgehen stellt an sich strafrechtlich den Tatbestand der Erpressung dar.

Da Minister a.D. Sagmeister bisher unseres Wissens wegen der gegen ihn in aller Öffentlichkeit erhobenen Beschuldigungen noch nicht in eine gerichtliche Voruntersuchung gezogen worden ist, stellen die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Justiz die

Anfrage:

1. Ist der Herr Bundesminister bereit, der Staatsanwaltschaft Weisung zur Einleitung einer gerichtlichen Voruntersuchung gegen Minister a.D. Sagmeister, gegebenenfalls auch gegen andere straffällige Personen, wegen der im Zuge der Steyrermühl A.G. zutage getretenen, unseres Erachtens strafbaren Delikte, zu erteilen? Und

2. Wenn nein - mit welcher Begründung wird von einer gerichtlichen Voruntersuchung Abstand genommen?

•••••